

Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Stadt Jever
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVB-S)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am __.__.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

- (1) Die Stadt Jever ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs erhebt die Stadt Jever (im Folgenden: Stadt) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Stadt sich zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Stadt geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) zu % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - b) zu % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - c) zu % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil);

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit im Stadtgebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die im Allgemeinen unmittelbar oder mittelbar der Bedarfsdeckung des Fremdenverkehrs dienen. Unmittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von Touristen selbst nachgefragt werden (unmittelbarer Vorteil). Mittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für die Leistungserbringung an Touristen im Rahmen ordnungsgemäßer Erwerbstätigkeit nachgefragt werden. Im Stadtgebiet betrieben ist die Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Sitz oder von einer Betriebsstätte im Sinne der Abgabenordnung, auch bei nur vorübergehendem Leistungsangebot im Stadtgebiet.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr bestehen in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2) Verdienst zu erzielen. Diese Möglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Stadtgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Stadtgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:
 - a) für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Jahres;
 - b) für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.

Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, wird der Umsatz für das darauf folgende erste volle Erhebungsjahr geschätzt. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Fremdenverkehr beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt  v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadt auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Stadt erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Vorausleistung und der endgültig festgesetzte Beitrag sind jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 10,00 € ergibt.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis zu 5.000 € herangezogen werden. Ist die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder leichtfertig begangen, kann sie mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1.4.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Jever, den ____ 2013

(Dienstsiegel)

(Dankwardt)
Bürgermeisterin